

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom 23. September 2010¹

GS 37.§

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 wird wie folgt geändert:

§ 85 Absatz 1 Buchstabe e

¹ Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

e. das Zwangsmassnahmengericht.

II.

Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

III.

Diese Verfassungsänderung ist nur wirksam, wenn die Änderung des Polizeigesetzes sowie des Gesetzes über die Organisation der Gerichte betreffend Wechsel der richterlichen Behörde für die Überprüfung des Polizeigewahrsams bei Gewalt an Sportveranstaltungen vom Landrat sowie in einer allfälligen Volksabstimmung angenommen wird.

IV.

Diese Änderung tritt mit Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung in Kraft.

Liestal, 23. September 2010

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Fuchs
der Landschreiber: Mundschin

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am \$.